- 35. Kann auch ein völlig ungewisses Ereignis als bloße Zeitbestimmung eines Rechtsgeschäftes gewollt werden?
- III. Civilsenat. Urt. v. 23. Januar 1883 i. S. N. (Al.) w. N. (Bekl.) Rep. III. 377/82.
 - I. Landgericht Lüneburg.
 - II. Oberlandesgericht Celle.

In dem Übergabe- und Abfindungsvertrage, womit der bisherige Hofbesitzer N. seine Bollhofstelle dem ältesten Sohne W. N. abtrat, findet sich in Nr. 4 folgende Bestimmung:

"Als Absindung seiner acht Geschwister hat der junge Wirt zu zahlen: jedem 500 Thlr. dar und einen Kistenwagen, der wenigstens 200 Thlr. wert sein soll, und soll diese Absindung fällig sein zur Zeit der Verbeiratung oder selbständigen Besetzung derselben."

In der Folge starb eines der abgesundenen Geschwister, und zwar noch ehe dasselbe sich verheiratet oder einen selbständigen Haushalt begründet hatte. Gleichwohl forderten die anderen Geschwister ihren Erbteil von der dem Verstorbenen stipulierten Absindungssumme und klagten dieserhalb gegen den im Besitze der Hosstelle besindlichen Bruder, welcher geltend machte, daß die Bedingung, an welche die Absindung geknüpft worden, nicht eingetreten, diese letztere also auch nicht zu bezahlen sei.

Die beiden Vorinftanzen haben den Beklagten klaggemäß verurteilt;

das Reichsgericht hat die gegen das Berufungsurteil eingelegte Revision verworsen aus folgenden

Gründen:

"Ohne Zweisel ist in §. 4 bes Übergabevertrages vom 3. Januar 1874 alternativ auf ein zukünftiges, ungewisses Ereignis, Verheiratung ober selbständige Besetzung der Absindlinge, mithin auf einen dies incertus an Bezug genommen.

Nach der juristischen Regel, welche den begrifslichen Unterschied zwischen Bedingung und Befristung einer Stipulation siziert, müßte deshalb davon ausgegangen werden, daß der streitige Absindungsanspruch nicht auf einem betagten, sondern auf einem bedingten Übereinkommen beruhe. Allein jene Regel ist keine absolute, der Disposition der Kontrahenten vollkommen entzogene, dergestalt daß immer und ohne weiteres, wo begrifslich eine Bedingung vorliegt, eine solche angenommen werden müßte und umgekehrt eine bloße Befristung (Betagung, Zeitbestimmung) nur da angenommen werden dürste, wo die regelmäßigen Vorausfehungen einer solchen erfüllt sind, also dies certus an vorhanden ist.

Zahlreiche Quellenstellen, insbesondere l. 19 Dig. de condit. 35, 1; l. 69 Dig. de her. inst. 28, 5, weisen im allgemeinen darauf hin, daß bei Beantwortung der Frage, ob eine, sei es lettwilligen Versügungen, sei es Geschäften unter Lebenden, beigefügte Beschränkung als conditio oder als dies aufzusassen, bein sollen der Wille und die Absicht der Disponenten maßgebend sein solle. Sine spezielle Anwendung dieses Grundsaßes geben die Gesche bei dem f. g. dies incertus an, certus quando. Wird ein Geschäft von einem Ereignisse abhängig gemacht, dessen Eintritt der Zeit nach zwar gewiß, von dem aber ungewiß ist, od es überhaupt eintreten wird, so liegt zwar begriffsmäßig eine eigentsliche Bedingung vor, da die Wirksamkeit des ganzen Geschäftes vor dem Eintritte des Ereignisses in das Ungewisse gestellt ist; nichts destosweniger ist es nach den Quellen außer Zweisel, daß ein derartiges Ereignis nicht bloß als Bedingung, sondern auch als bloße Zeitbestimsmung einem Geschäfte beigefügt werden kann.

\mathbb{Bgl. l. 46 Dig. ad Sct. Treb. 36, 1; l. 26 \\$. 1 Dig. quando dies leg. 36, 2; l. 5 Cod. quando dies leg. 6, 53.

Was aber hiermit für die Fälle des dies incertus an, certus quando gesetzlich ausgesprochen ist, muß folgerichtig auch für die Fälle des dies incertus an et quando gelten, und ist danach die allgemeine Regel aufzustellen, daß die Parteien im konkreten Falle auch ein an sich völlig ungewisses Ereignis doch lediglich als Termin, Befristung oder Bestagung behandeln, d. h. von der Absicht ausgehen können, daß das auf jenes Ereignis Verstellte sich jedenfalls verwirklichen und das Erseignis nur den Zeitpunkt dieser Verwirklichung bestimmen solle.

Vgl. Wächter, Württemb. Privatrecht Bb. 2 S. 731; Mühlensbruch bei Glück Bb. 41 S. 60 fig.; Sell, Versuche Tl. 2 S. 14 fig.

In diesem Sinne hat sich denn auch die deutsche Gerichtspraxis, soweit sie in Seuffert's Archiv referiert ist, übereinstimmend ausgesprochen, und das Reichsgericht nimmt keinen Anstand, den darin zur

Anwendung gebrachten Grundsatzu adoptieren.

Angesichts dieses Grundsages wird das Argument des Revisions= klägers hinfällig, daß weil in &. 4 des Übergabevertrages zwei Konditionen im begriffsmäßigen Sinne aufgeftellt seien und weil ber Berufungsrichter gleichwohl feine Bedingtheit, sondern nur eine Betagung der streitigen Abfindungssumme angenommen habe, derselbe sich eines Rechtsirrtumes bezüglich der Grundfätze von den Bedingungen schuldig gemacht habe. Denn ift es, wie im obigen gezeigt wurde, rechtlich nicht ausgeschloffen, daß ein Umftand, welcher an und für sich und in seiner regelmäßigen Wirfung eine wahre Bedingung darftellen wurde, gleich= wohl von den Kontrahenten als eine bloße Zeitbestimmung gewollt wird, und ist die Frage, ob letteres der Fall, nach den konkreten Umständen zu beantworten, so hat der Berufungsrichter mit feiner Annahme, daß in dem gedachten &. 4 kein bedingter Vertrag zu finden sei, da Fälligkeitstermine vereinbart seien, nur eine Auslegung der streitigen Bertragsbestimmung vorgenommen, bezw. ben barin ausgesprochenen Willen der Kontrabenten in rechtlich zuläffiger Beise festgeftellt. Der Berufungsrichter brückt fich in bem betreffenden Baffus seiner Gründe allerdings nicht mit der wünschenswerten Bestimmtheit aus; dieser Mangel wird jedoch erganzt und gehoben dadurch, daß auf die Gründe der ersten Inftang Bezug genommen ift, wo des naheren ausgeführt wird, daß, da nur die Fälligkeit der festgesetzten Absindungen auf gewiffe Beitpunkte beschränkt worden, die Auslegung der Rläger richtig sei und von einem bedingten Bertrage keine Rede sein könne; die Bedeutung dieser Fälligkeitstermine fei bloß in der Rudficht zu finden, daß bem Hofinhaber die Nutung des Abfindungsteiles fo lange zu gestatten sei, als der Abfindling im Hofe unterhalten werde, welche Rücksicht auch bei bessen Tode fortfalle, also nicht bloß beim Eintritte der beiden in §. 4 des Übergabevertrages genannten Ereignisse.

Von diesen thatsächlichen Feststellungen aus, die als solche nicht nachprüsbar sind und zugleich auch keinen Rechtsirrtum erkennen lassen, nuß das Urteil der Vorinstanz als in Nechten begründet erscheinen."